Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1167

3.9.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1167 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Anforderungen für operationelle Risiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 314 Absatz 9 Unterabsatz 3, Artikel 315 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 316 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 317 Absatz 9 Unterabsatz 3 und Artikel 321 Absatz 2 Unterabsatz 3 dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Geschäftsindikator ist ein auf dem Abschluss basierender Näherungswert für das operationelle Risiko. Die Posten, die gewöhnlichen Bankgeschäften im Abschluss entsprechen, sollten in diesen Indikator aufgenommen werden, während die Elemente, die nicht den in Artikel 314 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten gewöhnlichen Bankgeschäften entsprechen, vom Geschäftsindikator ausgenommen werden sollten. Die Festlegung, welche Elemente in den Geschäftsindikator und seine verschiedenen Komponenten aufgenommen oder davon ausgenommen werden sollten, sollte auf der Grundlage der Bestimmungen in internationalen Regulierungsstandards erfolgen.

(2) Bei einigen Ertrags- und Aufwandskomponenten wäre es unverhältnismäßig, den Wert ihrer verschiedenen Teilkomponenten oder Posten zu trennen. Daraus folgt, dass die Institute in Fällen, in denen ein Ertrags- oder Aufwandselement unter den ausgenommenen Posten aufgeführt ist, aber auch Posten enthält, die unter den aufzunehmenden Posten aufgeführt sind, oder umgekehrt, sicherstellen sollten, dass diese Posten nicht mehr als einmal ausgenommen oder einbezogen werden.

(3) Zur Angleichung an internationale Regulierungsstandards sollten die Institute Zinserträge und Zinsaufwendungen in die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente einbeziehen. Nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute alle Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen in der Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente berücksichtigen, einschließlich Abschreibungen und Wertminderungen. Die Posten im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen, die in der Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente des Geschäftsindikators enthalten sind, sollten an die Posten in den International Financial Reporting Standards (IFRS) 16 angeglichen werden. Dementsprechend sollten die Institute alle Erträge und Aufwendungen für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die Mieten generieren, einschließlich Mieterträgen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, in die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente einbeziehen.

(4) Um die Kohärenz mit internationalen Regulierungsstandards zu gewährleisten, sollten die Institute die in Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Aktivakomponente als Summe bestimmter Bilanzaktiva berechnen. Da die Aktivakomponente zur Berechnung der Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente beiträgt, sollten die Institute auch alle Aktiva in der Bilanz, die Zinserträge generieren oder zu Zinsaufwendungen führen, in die Aktivakomponente aufnehmen.

(5) Die Institute sollten Dividendenerträge in die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente aufnehmen. Die Dividendenerträge sollten die Dividendenerträge des Instituts aus Anlagen in Aktien und Fonds umfassen, die im Abschluss des Instituts nicht konsolidiert werden, einschließlich Dividendenerträgen aus nicht konsolidierten Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj.

(6) Die Institute sollten sonstige betriebliche Erträge in die Dienstleistungskomponente aufnehmen. Sonstige betriebliche Erträge sollten Erträge aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb umfassen, die zu keinem anderen Posten des Geschäftsindikators gehören, in ihrer Art aber ähnlich sind.

(7) Gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute ihre Aufwendungen und Verluste aus durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen einbeziehen. Diese durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse können im Abschluss eines Instituts verschiedene Formen annehmen, darunter Aufwendungen, Verluste, Rückstellungen, Wertminderungen und Abschreibungen. Die Institute sollten daher alle Auswirkungen von durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen, die sich auf ihren Abschluss auswirken, in ihre sonstigen betrieblichen Aufwendungen einbeziehen, unabhängig davon, wie diese Aufwendungen gekennzeichnet oder ausgewiesen werden. Da in Artikel 314 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt ist, dass im Rahmen von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gezahlte Prämien und empfangene Zahlungen nicht in die Berechnung des Geschäftsindikators einzubeziehen sind, sollten diese Aufwendungen ohne Abzug der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge ausgewiesen werden. Dennoch sollten diese Aufwendungen abzüglich Rückflüssen, mit Ausnahme von Versicherungen und Rückversicherungen, ausgewiesen werden. Diese Aufwendungen sollten auch außerordentliche Verluste umfassen, die Institute nach Erhalt der Erlaubnis laut Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Berechnung der durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste ausnehmen dürfen.

(8) Zur ordnungsgemäßen und umfassenden Information darüber, wo die finanziellen Auswirkungen von durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen im Abschluss eines Instituts berücksichtigt werden, sollten die Institute diese finanziellen Auswirkungen nach den wichtigsten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aufschlüsseln, in denen diese Auswirkungen erfasst sind.

(9) Die Institute sollten Entgelt- und Kommissionserträge in die Dienstleistungskomponente aufnehmen. Dies sollte Erträge aus erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich Erträgen des Instituts aus ausgelagerten Finanzdienstleistungen umfassen.

(10) Die Institute sollten Entgelt- und Kommissionsaufwendungen in die Dienstleistungskomponente aufnehmen. Dies sollte Aufwendungen für in Anspruch genommene Beratungs- und sonstige Dienstleistungen enthalten, einschließlich Entgelten, die das Institut für die Bereitstellung externer Finanzdienstleistungen entrichtet hat, aber ohne die Entgelte, die es für die Bereitstellung externer Nichtfinanzdienstleitungen wie Logistik-, IT- oder Personaldienstleistungen gezahlt hat.

(11) Bestimmte Arten von Geschäften oder Rechnungslegungsentscheidungen, einschließlich der wirtschaftlichen Absicherung von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Positionen und der Abtrennung von Derivaten, die in hybride oder strukturierte Finanzinstrumente eingebettet sind, können zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Finanzkomponente führen, deren Formel die Summe der absoluten Werte des Gewinns oder Verlusts der Handelsbuchkomponente und der Anlagebuchkomponente vorsieht. Bei der wirtschaftlichen Absicherung ist ein solcher ungerechtfertigter Anstieg auf das Vorhandensein von Geschäftsvorfällen zurückzuführen, die eng miteinander verknüpft sind und entgegengesetzte Erfolgswirkungen (Gewinn bzw. Verlust) aufweisen. Werden diese Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsstandards erfasst, so werden die Beträge dieser Geschäftsvorfälle unterschiedlichen Komponenten des Geschäftsindikators zugeordnet (d. h. der Handelsbuchkomponente und der Anlagebuchkomponente). Daher können Finanzinstitute die Beträge dieser Geschäftsvorfälle nicht saldieren, wenn diese Beträge innerhalb der Finanzkomponente berechnet werden. Ist dies der Fall, sollte es den Instituten gestattet sein, den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz anzuwenden, d. h. die Finanzkomponente gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.

(12) Die Institute sollten die Handelskomponente in die Finanzkomponente aufnehmen, die den Nettogewinn oder -verlust aus zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und aus Wechselkursdifferenzen enthält.

(13) Die Institute sollten die Bankenkomponente in die Finanzkomponente aufnehmen, die den Nettogewinn oder -verlust aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Anlagebuchs sowie den Nettogewinn oder -verlust aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und aus Wechselkursdifferenzen bei Posten des Anlagebuchs enthält. Verluste, die bereits bei der Berechnung der risikogewichteten Vermögenswerte für das Kreditrisiko berücksichtigt wurden, sollten nicht in die Bankenkomponente einbezogen werden.

(14) Um eine unangemessene Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes zu verhindern, sollte das Konzept der „ungerechtfertigten Erhöhung der Finanzkomponente“ im Falle einer wirtschaftlichen Absicherung nicht auf den Gewinn und Verlust von Sicherungsinstrumenten im Handelsbuch ausgeweitet werden, die nicht eindeutig mit dem Gewinn und Verlust von abgesicherten Instrumenten im Anlagebuch verbunden sind, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, oder auf Situationen, in denen Institute die in Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften und Bedingungen des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes nicht vollständig einhalten. Darüber hinaus sollten Anpassungen der Finanzkomponente auf den Betrag des Gewinns und Verlusts im Zusammenhang mit Risiken beschränkt werden, die tatsächlich durch die Absicherung abgedeckt sind, und den bilanziellen Gewinn und Verlust der gesicherten Grundgeschäfte im Wesentlichen ausgleichen.

(15) Institute, die beabsichtigen, den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz anzuwenden, sollten in der Lage sein, den Gewinn und Verlust aller Positionen im aufsichtsrechtlichen Handelsbuch und im aufsichtsrechtlichen Anlagebuch über die für die Berechnung der Finanzkomponente vorgesehenen drei Geschäftsjahre zu berechnen. Im Falle einer wirtschaftlichen Absicherung sollten die Institute in der Lage sein, den Gewinn und Verlust von abgesicherten Instrumenten und damit zusammenhängenden Absicherungen zu ermitteln, indem sie die Absicherungen mit den abgesicherten Risiken verknüpfen, und die Sicherungsbeziehung im Einklang mit den Risikomanagementzielen des Instituts zu dokumentieren. Diese Berechnungen unterscheiden sich von der Berechnung nach dem Rechnungslegungsansatz und beruhen weder auf harmonisierten Rechnungslegungsstandards, noch sind sie Gegenstand regelmäßiger aufsichtlicher Berichte. Daher sollten nur Institute, die über Vorschriften, Verfahren, Systeme und Kontrollen verfügen, um solche Berechnungen ordnungsgemäß durchzuführen und die Gewinn- und Verlustbeträge im Falle einer wirtschaftlichen Absicherung zu ermitteln und ordnungsgemäß zu dokumentieren, den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz anwenden dürfen.

(16) Um Aufsichtsarbitrage durch die selektive Verwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes in manchen Jahren der Berechnung zu verhindern, sollten die Institute den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz für alle drei Geschäftsjahre anwenden, die für die Berechnung des Geschäftsindikators vorgesehen sind. Darüber hinaus sollte es Instituten gestattet sein, den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz in Kombination mit dem Rechnungslegungsansatz für bestimmte Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder bestimmte Arten von Geschäften oder Rechnungslegungsentscheidungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Absicherung strukturierter Emissionen, anzuwenden. Insbesondere wenn Institute den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz nur auf ausgewählte Geschäftsvorfälle anwenden, sollten sie für den verbleibenden Teil der Bilanz den Rechnungslegungsansatz anwenden.

(17) Damit die zuständigen Behörden die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes überprüfen können, sollten Institute, die beabsichtigen, diesen Ansatz zu verfolgen, ihren zuständigen Behörden vor seiner Umsetzung angemessene Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Institute, die beabsichtigen, den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz nur teilweise anzuwenden, sollten aus demselben Grund auch Informationen über den Rechnungslegungsansatz in die Meldung aufnehmen.

(18) Ist eine Voraussetzung für die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes nicht mehr erfüllt, sollten die Institute zum Rechnungslegungsansatz zurückkehren. Um Aufsichtsarbitrage zu verhindern, sollten die Institute nicht allzu häufig zwischen diesen beiden Ansätzen wechseln.

(19) Aus Sicht des operationellen Risikos unterscheiden sich Rückversicherungsprodukte oder -dienstleistungen konzeptionell nicht von Finanzprodukten oder -dienstleistungen, deren Erträge und Aufwendungen aus ihrem Vertrieb im Geschäftsindikator enthalten sind, in der Regel unter Erträgen aus Gebühren und Provisionen oder Aufwendungen für Gebühren und Provisionen. Daher sollten die Institute bei der Berechnung des Geschäftsindikators nicht alle Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf oder Vertrieb von Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukten oder -dienstleistungen ausschließen.

(20) Bestimmte finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit Leasingobjekten oder infolge von durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen oder den für die Erbringung von Finanzdienstleistungen gezahlten Auslagerungsgebühren könnten in bestimmten Fällen unter den folgenden in Artikel 314 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Posten berücksichtigt werden: die in Artikel 314 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Verwaltungsausgaben, einschließlich Personalkosten, die in Artikel 314 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Abschreibung materieller und immaterieller Vermögenswerte und die in Artikel 314 Absatz 7 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Wertminderung oder Wertaufholung. In solchen Fällen sollten die Institute diese finanziellen Auswirkungen nicht aus der Berechnung des Geschäftsindikators ausnehmen.

(21) Bei Erwerben, Fusionen oder Veräußerungen kann die Berücksichtigung des Zeitraums von drei Geschäftsjahren (auf der Grundlage der Abschlüsse) für die Berechnung des Geschäftsindikators möglicherweise zu einer Abweichung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko vom effektiven Risikoprofil eines bestimmten Instituts führen. Daher ist es erforderlich, eine Methode zur Anpassung des Geschäftsindikators bei Fusionen, Erwerben oder Veräußerungen sowie die Bedingungen für die Erlaubnis, vom Geschäftsindikator Beträge auszunehmen, die sich auf veräußerte Unternehmen oder Geschäftsbereiche beziehen, festzulegen und so eine bessere Abstimmung zwischen den Eigenkapitalanforderungen der Institute und ihrem effektiven Risikoprofil zu gewährleisten.

(22) Der Geschäftsindikator ist ein auf dem Abschluss basierender Indikator für das operationelle Risiko. Institute sollten daher für ihre Anpassungen nach Fusionen oder Erwerben grundsätzlich den geprüften Abschluss der fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereiche zugrunde legen. Allerdings kann es für Institute schwierig sein, eine historische Reihe genauer Daten im Zusammenhang mit den fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen für den Zeitraum von drei Geschäftsjahren abzufragen, die zur Darstellung des Geschäfts berücksichtigt werden müssen. Die Institute sollten daher die Möglichkeit haben, alternative Berechnungsoptionen zu verwenden, wenn die historischen Daten über erworbene oder fusionierte Unternehmen oder Geschäftsbereiche nicht verfügbar oder nicht genau genug sind, um den gesamten Zeitraum abzudecken, der für die Berechnung ihres Geschäftsindikators relevant ist. Diese alternativen Berechnungsmethoden sollten ausreichend konservativ sein.

(23) Die Veräußerung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens bedeutet möglicherweise nicht immer, dass das operationelle Risiko im Zusammenhang mit dem veräußerten Unternehmen oder den veräußerten Geschäftsbereichen vollständig auf das erwerbende Unternehmen übertragen wird. Die Bedingungen der Veräußerung können eine Ausgleichsvereinbarung für neue Verbindlichkeiten oder Verluste vorsehen, die aus durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen entstehen, welche vor der Veräußerung eingetreten sind. Daher sollten die Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden die in Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Erlaubnis erteilen können, im Fall von Veräußerungen insbesondere sicherstellen, dass das veräußerte Unternehmen oder der veräußerte Geschäftsbereich als für das Risikoprofil des Instituts nicht mehr relevant angesehen wird.

(24) Gemäß Artikel 316 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Institute mit einem Geschäftsindikator von mindestens 750 Mio. EUR zusätzlich zur Geschäftsindikatorkomponente Daten über durch operationelle Risiken bedingte Verluste zusammenstellen und ihre jährlichen Verluste aus operationellen Risiken berechnen. Nach den internationalen Standards zum operationellen Risiko, einschließlich der Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, müssen Verlustereignisse in sieben Ereignisarten eingestuft werden. Zur Einhaltung dieser Standards sollte die in Artikel 317 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Taxonomie für operationelle Risiken auf denselben Ereignisarten beruhen.

(25) Um ein ausreichend detailliertes Einstufungssystem zu erhalten, sollte die Taxonomie für operationelle Risiken ausgehend von den bewährten Verfahren der Branche zudem eine zweite Einstufungsebene umfassen. Dementsprechend sollten Verlustereignisdaten in der Taxonomie für operationelle Risiken in Ereignisarten der Stufe 1, die die Makroereignisse darstellen, denen ein Verlustereignis zugeordnet werden sollte, und Kategorien der Stufe 2, in denen die Merkmale der entsprechenden Ereignisarten der Stufe 1 detaillierter aufgeführt sind, eingeordnet werden. Im Interesse einer stärker harmonisierten Erfassung von Verlustereignissen sollten die Gestaltung und Beschreibung der Kategorien der Stufe 2 im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren der Branche entwickelt werden.

(26) Um ein vollständiges Bild der Verluste eines Instituts zu vermitteln, sollte der Aufbau der Taxonomie für operationelle Risiken in Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 überschneidungsfrei und erschöpfend gestaltet werden, ohne dass eine Restkategorie verbleibt.

(27) Auch wenn Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 in Bezug auf durch operationelle Risiken bedingte Verluste erschöpfend sein sollten, kann einigen Verlustereignissen zusätzlich zu ihrer Einstufung in die jeweilige Ereignisart der Stufe 1 und Kategorie der Stufe 2 eine ergänzende Beschreibung zugeschrieben werden. Um die Aufzeichnung verfügbarer Informationen über Verlustereignisse anzureichern, sollten die Institute diesen Ereignissen ein oder gegebenenfalls mehrere Attribute zuordnen. Attribute sollten naturgemäß nicht überschneidungsfrei und erschöpfend konzipiert sein. Daher sollten einem einzigen Verlustereignis mehrere Attribute zugeordnet werden können, was auch für Verlustereignisse im Zusammenhang mit „IKT-Drittdienstleistern“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) gilt, denen sowohl das Attribut „IKT-Risiko“ als auch das Attribut „Drittparteienrisiko“ zugeordnet werden sollte.

(28) Um die einem Institut entstandenen Verluste angemessen zu beschreiben, sollten die Institute im Verlustdatensatz nur Verluste erfassen, die für die Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts relevant sind. Die Institute sollten jedoch Verluste, die binnen fünf Arbeitstagen zurückfließen, nicht in den Verlustdatensatz aufnehmen, da die Verluste als Verluste mit schnellem Rückfluss erfasst werden.

([2]) Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj).

(29) Die Taxonomie für durch operationelle Risiken bedingte jährliche Verluste sollte eine wirksame Überwachung des operationellen Risikos ermöglichen und bei ihrer erstmaligen Anwendung verhältnismäßig sein. Aus diesem Grund sollten historische Daten der Kategorien und Attribute der Stufe 2 nach bestem Vermögen oder freiwillig mindestens für das gesamte Jahr 2025 bereitgestellt werden. Da die Kategorien der Stufe 1 hingegen im Vergleich zum bestehenden Rahmen unverändert bleiben, sollten die Institute historische Daten für mindestens die Jahre seit dem 1. Januar 2016 bereitstellen.

(30) Aufgrund des höheren Geschäftsindikators sind Institute nach Fusionen und Erwerben eventuell gezwungen, den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust zu berechnen. Darüber hinaus kann es aufgrund der Herausforderungen, die sich aus der Integration der fusionierten oder erworbenen Unternehmen ergeben, erforderlich sein, dass Institute durch operationelle Risiken bedingte Verluste berechnen, was mit übermäßiger Belastung verbunden sein könnte. Den Instituten sollte daher ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Anforderung zur Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts zu erfüllen.

(31) Institute dürfen nur vorübergehend einen Geschäftsindikator von mindestens 750 Mio. EUR aufgrund vorübergehender Umstände melden. Daher wäre es für diese Institute mit übermäßiger Belastung verbunden, den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust zu berechnen, wenn die Überschreitung des Schwellenwerts nur eine vorübergehende Ausnahme innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens darstellt.

(32) Unter bestimmten Umständen können Brückeninstitute eingerichtet werden, um die Abwicklung von Instituten zu steuern. Angesichts der Besonderheit der Brückeninstitute und ihrer vorübergehenden Natur wäre es für diese Institute mit übermäßiger Belastung verbunden, den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust zu berechnen. Aus diesem Grund sollten sie von dieser Anforderung ausgenommen werden.

(33) Erworbene oder fusionierte Unternehmen oder Geschäftsbereiche können Verluste unter Verwendung einer anderen Risikotaxonomie als der des meldenden Instituts erfassen. Um die Vergleichbarkeit und Kohärenz der Daten zu gewährleisten, sollte das meldende Institut die Verluste der erworbenen oder fusionierten Unternehmen anhand der in Artikel 317 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikotaxonomie neu einstufen.

(34) Die Verluste der erworbenen oder fusionierten Unternehmen oder Geschäftsbereiche können auf eine andere Währung lauten als die des meldenden Instituts. Die Institute sollten diese Verluste daher in die Verluste des meldenden Instituts einbeziehen und dabei für jedes Zehnjahresfenster den am Ende des betreffenden Jahres verwendeten Wechselkurs verwenden.

(35) Fusionierte oder erworbene Unternehmen oder Geschäftsbereiche können entweder keine Verluste erfassen oder Verluste anhand einer anderen als der in Artikel 317 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikotaxonomie erfassen, da diese Unternehmen oder Geschäftsbereiche nach anwendbarem Recht nicht verpflichtet sind, einen Verlustdatensatz gemäß Artikel 317 Absatz 2 der genannten Verordnung zu erstellen. Möglich ist auch, dass fusionierte oder erworbene Unternehmen oder Geschäftsbereiche in jedem der zehn Jahre vor dem Erwerb oder der Fusion nicht unter Artikel 317 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gefallen sind. In solchen Fällen sollten die Institute den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust anhand der gemeldeten Verluste berechnen, für die Daten verfügbar sind, wobei das Ergebnis um die Deckungsquote oder die gemeldeten Verluste im Vergleich zum gesamten Institut anzupassen ist.

(36) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie alle zentrale Aspekte der Anforderungen für operationelle Risiken festlegen. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen zu gewährleisten, den Zugang für Endnutzer zu erleichtern und es den Instituten zu ermöglichen, diese Bestimmungen einheitlich anzuwenden, sollten sie in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

(37) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.

(38) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt ([3]) —

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

KOMPONENTEN DES GESCHÄFTSINDIKATORS, VON DIESEM INDIKATOR AUSZUSCHLIESSENDE ELEMENTE UND ANPASSUNGEN DIESES INDIKATORS

TITEL I

KOMPONENTEN DES GESCHÄFTSINDIKATORS

KAPITEL 1

Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente

Artikel 1

Zinserträge

Die Institute berechnen die in Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Zinserträge als Summe der folgenden Unterposten:

a) Zinserträge aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten,

b) Zinserträge aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind,

c) Zinserträge aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten,

d) Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden,

e) Zinserträge aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten,

f) Zinserträge aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften — Zinsrisikoderivate,

g) Zinserträge aus sonstigen Vermögenswerten,

h) Zinserträge aus Verbindlichkeiten,

i) Erträge aus Operating-Leasingverhältnissen, einschließlich Mieterträgen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien,

j) Erträge aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Mieten generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden,

k) Gewinne aus geleasten Vermögenswerten, einschließlich Gewinne aus Änderungen des Leasingverhältnisses.

Artikel 2

Zinsaufwendungen

Die Institute berechnen die in Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Zinsaufwendungen als Summe der folgenden Unterposten:

a) Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten,

b) Zinsaufwendungen für als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten,

c) Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden,

d) Zinsaufwendungen für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften — Zinsrisikoderivate,

e) Zinsaufwendungen für sonstige Verbindlichkeiten,

f) Zinsaufwendungen für Vermögenswerte,

g) Operating-Leasingaufwendungen, einschließlich direkter betrieblicher Aufwendungen für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die Miete generieren,

h) Aufwendungen aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Miete generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden,

i) Verluste aus Operating-Leasingobjekten,

j) Abschreibungen und Wertminderungen oder Wertaufholungen bei Operating-Leasingobjekten, deren Erträge oder Aufwendungen in die Berechnung der Zinskomponente einbezogen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Unterposten dürfen keine Aufwendungen aufgrund von durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen enthalten. Stattdessen weisen die Institute diese Aufwendungen in dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i genannten Posten aus.

Artikel 3

Aktivakomponente

Die Institute berechnen die in Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Aktivakomponente als Summe der folgenden Unterposten:

a) Bruttobuchwert der Barguthaben bei Zentralbanken und sonstiger Sichteinlagen,

b) Bruttobuchwert der Schuldverschreibungen,

c) Bruttobuchwert von Darlehen und Vorauszahlungen,

d) beizulegender Zeitwert von Derivaten, die zum Stichtag für die Berechnung der Aktivakomponente als finanzielle Vermögenswerte eingestuft sind, sofern die Ströme aus diesen Derivaten während des Geschäftsjahres in der Zinskomponente erfasst wurden,

e) Buchwert der materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die Gegenstand eines Leasingverhältnisses sind.

Für die Zwecke von Buchstabe d berücksichtigen die Institute sowohl den Handel und die wirtschaftliche Absicherung als auch die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften.

Artikel 4

Dividendenkomponente

Die in Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Dividendenkomponente setzt sich aus den Dividendenerträgen aus Eigenkapitalinstrumenten und Anlagen zusammen.

KAPITEL 2

Dienstleistungskomponente

Artikel 5

Sonstige betriebliche Erträge

Die Institute berechnen die in Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten sonstigen betrieblichen Erträge als Summe der folgenden Posten, mit Ausnahme der Rückerstattung von Verwaltungsausgaben:

a) Erträge aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts materieller Vermögenswerte, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden, mit Ausnahme von Erträgen aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Mieten generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden,

b) Erträge aus sonstigen Einkünften, die nicht aus Leasingverhältnissen stammen,

c) Gewinn aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen.

Artikel 6

Sonstige betriebliche Aufwendungen

(1) Die Institute berechnen die in Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Summe der folgenden Posten:

a) Aufwendungen aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts materieller Vermögenswerte, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden, mit Ausnahme von Aufwendungen aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Mieten generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden,

b) Aufwendungen aufgrund sonstiger Aufwendungen, die nicht auf durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse und nicht auf geleaste Vermögenswerte zurückzuführen sind,

c) Verluste aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen,

d) Verluste, Aufwendungen, Rückstellungen und andere finanzielle Auswirkungen, die auf durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse zurückzuführen sind, die in einem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, einschließlich der Verluste, Aufwendungen, Rückstellungen und anderen finanziellen Auswirkungen, die in den folgenden Posten erfasst werden:

 i) Zinsaufwand

 ii) Sonstige betriebliche Aufwendungen

 iii) Personalaufwand

 iv) Sonstige allgemeine Verwaltungskosten

 v) Abschreibungen

 vi) Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen

 vii) Wertminderungen oder (-) Wertaufholungen

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d müssen die Verluste, Aufwendungen, Rückstellungen und anderen finanziellen Auswirkungen, die auf durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse zurückzuführen sind:

a) abzüglich damit verbundener empfangener Zahlungen, die nicht aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen stammen, erfasst werden,

b) zuzüglich damit verbundener empfangener Zahlungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen erfasst werden,

c) die außergewöhnlichen Verluste umfassen, die nach der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilten Erlaubnis bei der Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts des Instituts unberücksichtigt bleiben können.

Artikel 7

Entgelt- und Kommissionsertragskomponente

Die in Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Entgelt- und Kommissionsertragskomponente umfasst Erträge aus Nebentätigkeiten zu den Finanzdienstleistungen, einschließlich Erträgen aus IT-Tätigkeiten, die für die Ausführung einer Finanzdienstleistung erforderlich sind. Die Institute berechnen die Entgelt- und Kommissionserträge als Summe der folgenden Posten:

a) Entgelt- und Kommissionserträge aus Wertpapieren,

b) Entgelt- und Kommissionserträge aus der Unternehmensfinanzierung,

c) Entgelt- und Kommissionserträge aus Honorarberatung,

d) Entgelt- und Kommissionserträge aus Clearing und Abrechnung,

e) Entgelt- und Kommissionserträge aus der Vermögensverwaltung,

f) Entgelt- und Kommissionserträge aus der Verwahrung,

g) Entgelt- und Kommissionserträge aus zentralen Verwaltungsdiensten für gemeinsame Anlagen,

h) Entgelt- und Kommissionserträge aus Treuhandgeschäften,

i) Entgelt- und Kommissionserträge aus Zahlungsdiensten,

j) Entgelt- und Kommissionserträge aus verteilten, aber nicht verwalteten Kundenressourcen,

k) Entgelt- und Kommissionserträge aus strukturierten Finanzierungen,

l) Entgelt- und Kommissionserträge aus der Darlehensbedienung,

m) Entgelt- und Kommissionserträge aus erteilten Kreditzusagen,

n) Entgelt- und Kommissionserträge aus gewährten Finanzgarantien,

o) Entgelt- und Kommissionserträge aus gewährten Darlehen,

p) Entgelt- und Kommissionserträge aus Devisen,

q) Entgelt- und Kommissionserträge aus Waren,

r) sonstige Entgelt- und Kommissionserträge.

Artikel 8

Entgelt- und Kommissionsaufwandskomponente

Die in Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Entgelt- und Kommissionsaufwandskomponente umfasst die Aufwendungen für Nebentätigkeiten zu den Finanzdienstleistungen, einschließlich Aufwendungen für IT-Tätigkeiten, die für die Ausführung einer Finanzdienstleistung erforderlich sind. Die Institute berechnen die Entgelt- und Kommissionsaufwendungen als Summe der folgenden Posten:

a) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für Wertpapiere

b) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für Clearing und Abrechnung,

c) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für Vermögensverwaltung,

d) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für Verwahrung,

e) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für Zahlungsdienste,

f) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für Darlehensbedienung,

g) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für erhaltene Kreditzusagen,

h) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für erhaltene Finanzgarantien,

i) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für den extern erbrachten Vertrieb von Produkten,

j) Entgelt- und Kommissionsaufwendungen für Devisen,

k) sonstige Entgelt- und Kommissionsaufwendungen.

KAPITEL 3

Finanzkomponente

Artikel 9

Berechnung der Finanzkomponente

Bei der Berechnung der in Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Finanzkomponente wenden die Institute einen der folgenden Ansätze an:

a) den „Rechnungslegungsansatz“, bei dem sie die Finanzkomponente gemäß den Artikeln 10 und 11 der vorliegenden Verordnung auf der Grundlage des geltenden Rechnungslegungsrahmens berechnen,

b) den „aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz“, bei dem sie die Finanzkomponente gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung auf der Grundlage der in Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten aufsichtsrechtlichen Grenzen berechnen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

 i) bestimmte Arten durchgeführter Geschäfte oder getroffener Rechnungslegungsentscheidungen, einschließlich der wirtschaftlichen Absicherung von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Positionen oder der Abtrennung von Derivaten, die in hybride oder strukturierte Finanzinstrumente eingebettet sind, führen bei Anwendung des Rechnungslegungsansatzes zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Finanzkomponente,

 ii) das Institut verfügt über Strategien, Verfahren, Systeme und Kontrollen, um

 1. den Gewinn und Verlust von abgesicherten Instrumenten und damit verbundenen Absicherungen festzulegen, wobei diese verbundenen Absicherungen mit den abgesicherten Risiken verknüpft werden,

2. die Gewinne und Verluste des aufsichtsrechtlichen Handelsbuchs und des aufsichtsrechtlichen Anlagebuchs ordnungsgemäß zu berechnen,

iii) die internen Vorschriften, Verfahren, Systeme und Kontrollen ermöglichen die Dokumentation der Sicherungsbeziehung und ihrer Änderungen im Laufe der Zeit auf der Grundlage von Risikomanagementzielen und -entscheidungen,

iv) die Anpassungen der Finanzkomponente sind auf den Betrag des Gewinns und Verlusts im Zusammenhang mit Risiken beschränkt, die tatsächlich durch die Absicherung abgedeckt sind und den bilanziellen Gewinn und Verlust der Grundgeschäfte wesentlich ausgleichen.

Abschnitt 1

Berechnung der Finanzkomponente nach dem Rechnungslegungsansatz

Artikel 10

Handelsbuchkomponente

Bei der Berechnung der Finanzkomponente nach dem Rechnungslegungsansatz berechnen die Institute die in Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Handelsbuchkomponente als Summe der folgenden Posten:

a) Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto,

b) Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto, wenn die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften zur Absicherung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, verwendet wird,

c) Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto, wenn diese Differenzen auf zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zurückzuführen sind.

Artikel 11

Anlagebuchkomponente

Bei der Berechnung der Finanzkomponente nach dem Rechnungslegungsansatz berechnen die Institute die in Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Anlagebuchkomponente als Summe der folgenden Posten:

a) Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto,

b) Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind,

c) Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto,

d) Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto, wenn die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften zur Absicherung von nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten verwendet wird,

e) Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto, wenn diese Differenzen auf nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zurückzuführen sind.

Abschnitt 2

Berechnung der Finanzkomponente nach dem aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz

Artikel 12

Aufsichtsrechtlicher Abgrenzungsansatz

(1) Bei der Berechnung der Finanzkomponente nach dem aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz passen die Institute die in den Artikeln 10 und 11 der vorliegenden Verordnung genannten Posten gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an.

(2) Die Institute wenden den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz im Einklang mit ihren Strategien, Vorschriften, Verfahren, Systemen und Kontrollen gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an.

(3) Die Institute können den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz in Kombination mit dem Rechnungslegungsansatz anwenden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 können die Institute den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz auf bestimmte Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder bestimmte Geschäftsvorfälle anwenden. In diesem Fall weisen die Institute nach, dass die Auswahl des Anwendungsbereichs des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes nicht erfolgt, um Aufsichtsarbitrage zu betreiben. Die Institute wenden den Rechnungslegungsansatz auf den übrigen Teil der Bilanz an. Die Institute teilen den zuständigen Behörden jede wesentliche Änderung des Anwendungsbereichs des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes gemäß Artikel 13 mit.

(4) Die Institute wenden den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz auf alle drei Geschäftsjahre an, die für die Berechnung der Finanzkomponente vorgesehen sind.

(5) Wenden Institute den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz an, so überprüfen die zuständigen Behörden, ob die in Artikel 9 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 13

Meldeverfahren für die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes

(1) Die Institute unterrichten ihre zuständige Behörde mindestens 90 Tage, bevor sie mit der Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes beginnen, über ihre Absicht, diesen Ansatz anzuwenden.

(2) Die Mitteilung über die Absicht, den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz anzuwenden, enthält Folgendes:

a) eine Bestätigung, dass die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes vom Leitungsorgan oder von einem von ihm benannten internen Ausschuss genehmigt wurde, und das Datum dieser Genehmigung,

b) das Datum, ab dem der aufsichtsrechtliche Abgrenzungsansatz angewandt wird,

c) die Beschreibung der Arten durchgeführter Geschäfte oder getroffener Rechnungslegungsentscheidungen, die zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Finanzkomponente führen, und die Erwartungen des Instituts in Bezug auf ihre Entwicklung,

d) eine Beschreibung der Portfolios der Handelsbuchkomponente und der Anlagebuchkomponente, die von der ungerechtfertigten Erhöhung betroffen sind,

e) den Wert der unter Buchstabe d genannten Portfolios zum Meldestichtag, ausgedrückt als:

 i) Nominalwert bei Derivaten,

 ii) Nominalwert bei Schuldtiteln,

 iii) Marktwert bei Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen,

f) wenn die Meldung von einem konsolidierenden Unternehmen übermittelt wird, den Beitrag der einzelnen Tochterunternehmen zu den unter den Buchstaben d und e aufgeführten Portfolios,

g) eine Beschreibung der infolge der Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes an den in den Artikeln 10 und 11 genannten Posten vorgenommenen Anpassungen,

h) eine Analyse darüber, wie sich die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes im Vergleich zum Rechnungslegungsansatz zum letzten Meldestichtag auswirkt auf:

 i) die Handelsbuchkomponente,

 ii) die Anlagebuchkomponente,

 iii) die Finanzkomponente,

 iv) den Geschäftsindikator,

 v) die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko,

i) wenn Institute den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz in Kombination mit dem Rechnungslegungsansatz gemäß Artikel 12 Absatz 3 anwenden:

 i) eine Beschreibung der Geschäftsvorfälle, für die der Rechnungslegungsansatz verwendet wird,

 ii) eine Analyse darüber, wie sich die Anwendung des Rechnungslegungsansatzes im Vergleich zum aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz zum letzten Meldestichtag auswirkt auf:

 1. die Handelsbuchkomponente,

 2. die Anlagebuchkomponente,

 3. die Finanzkomponente,

 4. den Geschäftsindikator,

 5. die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko,

j) eine Beschreibung der in Artikel 9 Buchstabe b Ziffer ii genannten Vorschriften, Verfahren, Systeme und Kontrollen,

k) einen Bericht über die unabhängige Überprüfung der unabhängigen Risikokontrollfunktion des Instituts oder über die interne oder externe Prüfung in Bezug auf die Erfüllung der in Artikel 9 Buchstabe b genannten Bedingungen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Frist von 90 Tagen beginnt erst, wenn die in Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen vollständig sind.

(4) Die Institute aktualisieren die folgenden Unterlagen und übermitteln diese Aktualisierung der für sie zuständigen Behörde:

a) mindestens einmal jährlich die Unterlagen gemäß Absatz 2 Buchstaben c bis i und Buchstabe k,

b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe j, jedoch nur, wenn es während des Anwendungszeitraums des aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatzes zu Änderungen gekommen ist.

Für die Zwecke von Buchstabe a übermitteln die Institute ihrer zuständigen Behörde die in Absatz 2 Buchstaben h und i genannten Unterlagen zum Stichtag der Aktualisierung der Berechnung des Geschäftsindikators.

Artikel 14

Rückkehr zum Rechnungslegungsansatz

(1) Die Institute wenden den Rechnungslegungsansatz wieder an, wenn eine der in Artikel 9 Buchstabe b festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

(2) Institute, die zum Rechnungslegungsansatz zurückgekehrt sind, wenden diesen Ansatz auf alle drei Geschäftsjahre an, die für die Berechnung der Finanzkomponente vorgesehen sind.

(3) Institute, die zum Rechnungslegungsansatz zurückgekehrt sind, wenden den aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz in den folgenden drei Geschäftsjahren nicht erneut an.

Artikel 15

Meldeverfahren für die Rückkehr zum Rechnungslegungsansatz

(1) Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden mindestens 90 Tage vor einer Rückkehr zum Rechnungslegungsansatz darüber.

(2) Die Mitteilung über die Rückkehr zum Rechnungslegungsansatz muss Folgendes enthalten:

a) eine Bestätigung, dass die Rückkehr zum Rechnungslegungsansatz vom Leitungsorgan oder von einem von diesem Leitungsorgan benannten internen Ausschuss genehmigt wurde, und das Datum dieser Genehmigung,

b) das Datum, ab dem der Rechnungslegungsansatz angewandt wird,

c) Informationen über die in Artikel 9 Buchstabe b genannten Bedingungen, die nicht mehr erfüllt sind,

d) eine Analyse darüber, wie sich die Rückkehr zum Rechnungslegungsansatz im Vergleich zum aufsichtsrechtlichen Abgrenzungsansatz zum letzten Meldestichtag auswirkt auf:

 i) die Handelsbuchkomponente,

 ii) die Anlagebuchkomponente,

 iii) die Finanzkomponente,

 iv) den Geschäftsindikator,

 v) die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko,

e) einen Bericht über die unabhängige Überprüfung der unabhängigen Risikokontrollfunktion des Instituts oder über die interne oder externe Prüfung in Bezug auf die Buchstaben c und d.

TITEL II

VOM GESCHÄFTSINDIKATOR AUSZUNEHMENDE ELEMENTE

Artikel 16

Umfang der Ausnahmen vom Geschäftsindikator

(1) Für die Zwecke von Artikel 314 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 schließen die Institute Erträge und Aufwendungen aus dem Vertrieb von Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukten oder -dienstleistungen nicht von der Berechnung des Geschäftsindikators aus.

(2) Für die Zwecke von Artikel 314 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 schließen die Institute die folgenden Posten nicht von der Berechnung des Geschäftsindikators aus, wenn sie als Verwaltungsaufwendungen erfasst werden:

a) für die Bereitstellung externer Finanzdienstleistungen entrichtete Entgelte,

b) Aufwendungen für Leasingverhältnisse,

c) Verwaltungsaufwendungen, einschließlich Personalkosten, aufgrund von durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen.

(3) Für die Zwecke von Artikel 314 Absatz 7 Buchstaben f und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 schließen die Institute die folgenden Posten nicht von der Berechnung des Geschäftsindikators aus, wenn sie sich auf Leasingobjekte beziehen oder sich aus durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen ergeben:

a) Abschreibung materieller Vermögenswerte,

b) Abschreibung immaterieller Vermögenswerte,

c) Wertminderungen oder Wertaufholungen.

TITEL III

ANPASSUNGEN AM GESCHÄFTSINDIKATOR

Artikel 17

Berechnung der Anpassungen am Geschäftsindikator bei Fusionen und Erwerben

(1) Bei der Berechnung ihres Geschäftsindikators berücksichtigen die Institute Posten erworbener oder fusionierter Unternehmen oder Geschäftsbereiche auf der Grundlage historischer geprüfter Abschlüsse. Bei Erwerben von Geschäftsbereichen, für die in der Vergangenheit keine Einzelabschlüsse erstellt wurden, stützen die Institute die Berechnung auf die historischen Finanzinformationen, die für die endgültige Bewertung des erworbenen Geschäftsbereichs verwendet wurden.

(2) Institute, die nachweisen können, dass die historischen geprüften Abschlüsse oder historischen Finanzinformationen im Zusammenhang mit dem erworbenen oder fusionierten Geschäftsbereich oder Unternehmen nicht verfügbar oder nicht korrekt sind, beziehen erworbene oder fusionierte Unternehmen oder Geschäftsbereiche in die Berechnung ihres Geschäftsindikators ein, wobei sie den Geschäftsindikator des Instituts multipliziert mit dem M & A-Faktor verwenden, der nach folgender Formel und auf der Grundlage der letzten verfügbaren und korrekten Finanzinformationen in Bezug auf dieses Unternehmen oder diesen Geschäftsbereich berechnet wird, einschließlich des auf das Jahr umgerechneten laufenden Geschäftsjahres:

$$M\,\&\,A\text{-}Faktor = \frac{Nettobetriebserträge\ des\ Instituts + Nettobetriebserträge\ des\ Unternehmens/Geschäftsbereichs}{Nettobetriebserträge\ des\ Instituts}$$

dabei werden die Nettobetriebserträge (NOI) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 ([4]) der Kommission (FINREP F02.00_r355_c010) berechnet.

(3) Ist der M & A-Faktor-Ansatz aufgrund fehlender Daten nicht durchführbar, beziehen die Institute erworbene oder fusionierte Unternehmen oder Geschäftsbereiche in die Berechnung ihres Geschäftsindikators ein, indem sie Finanzprognosen in Bezug auf dieses Unternehmen oder diesen Geschäftsbereich auf der Grundlage der für die endgültige Bewertung verwendeten Informationen verwenden.

(4) Die Institute verwenden ihre geprüften Abschlüsse für die Berechnung des Geschäftsindikators anstelle des in Absatz 2 genannten Ansatzes, sobald das erworbene oder fusionierte Unternehmen oder der erworbene oder fusionierte Geschäftsbereich vollständig in den Abschluss des Instituts aufgenommen wurde.

(5) Die Institute wenden etwaige Anpassungen der Geschäftsindikatoren gemäß den Absätzen 1 bis 4 auch auf der Ebene ihres Mutterunternehmens an, wenn dieses Mutterunternehmen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt.

(6) Die Institute teilen der für sie zuständigen Behörde mit, dass sie beabsichtigen, Unternehmen oder Geschäftsbereiche, die erworben oder fusioniert werden sollen, gemäß den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Methoden in die Berechnung des Geschäftsindikators einzubeziehen. Die Institute übermitteln diese Mitteilung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Aufnahme der zu erwerbenden oder zu fusionierenden Unternehmen oder Geschäftsbereiche gemäß Artikel 315 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, und legen die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels berechneten Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko vor.

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 der Kommission vom 29. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 (ABl. L, 2024/3117, 27.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3117/oj).

Artikel 18

Zeitpunkt der Anpassungen des Geschäftsindikators nach Fusionen und Erwerben

Die Institute berücksichtigen die in Artikel 17 genannten Anpassungen zum ersten anwendbaren Meldestichtag gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 nach dem Tag, an dem die Fusion oder der Erwerb wirksam wird.

Artikel 19

Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis, Beträge, die mit veräußerten Unternehmen oder Geschäftsbereichen in Zusammenhang stehen, vom Geschäftsindikator auszunehmen

(1) Die zuständigen Behörden können Instituten eine Erlaubnis nach Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilen, nachdem sie das operationelle Risikoprofil der folgenden Posten analysiert haben:

a) Beitrag der veräußerten Unternehmen oder Geschäftsbereiche zu den durch operationelle Risiken bedingten Verlusten des Instituts in den letzten fünf Geschäftsjahren,

b) jede vertragliche Vereinbarung, in der sich das Institut oder ein anderes Unternehmen seiner Gruppe verpflichtet, dem Käufer der veräußerten Unternehmen oder Geschäftsbereiche eine Entschädigung oder Abfindung für künftige Verluste oder Verbindlichkeiten zu gewähren, die sich aus Ereignissen aufgrund operationeller Risiken ergeben, die vor der Veräußerung eingetreten sind,

c) die Auswirkungen der Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen auf die Struktur des operationellen Risikomanagements des Instituts, die seine Fähigkeit zur Ermittlung, Messung und Minderung des operationellen Risikos beeinträchtigen würden, einschließlich Änderungen an den IT-Systemen, Transfer von Ressourcen und aller anderen relevanten Aspekte der Umstrukturierung.

(2) Institute, die eine Erlaubnis nach Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beantragen, übermitteln der für sie zuständigen Behörde Folgendes:

a) eine Beschreibung der Veräußerung der Unternehmen oder Geschäftsbereiche, deren Begründung und deren Umsetzungsfristen,

b) eine quantitative Analyse der Auswirkungen der Veräußerung der Unternehmen oder Geschäftsbereiche auf die Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko und alle sachdienlichen Nachweise, einschließlich geprüfter Abschlüsse und von einem unabhängigen Prüfer erstellter Pro-forma-Jahresabschlüsse,

c) Einzelheiten zu durch operationelle Risiken bedingten Verlusten im Zusammenhang mit dem Unternehmen oder dem Geschäftsbereich, das bzw. der in den letzten zehn Geschäftsjahren veräußert wurde, sofern verfügbar,

d) die Bedingungen für die Veräußerung der Unternehmen oder Geschäftsbereiche, einschließlich etwaiger Nebenvereinbarungen, und eine rechtliche Analyse in Bezug auf Verbindlichkeiten, die aus Ereignissen entstehen können, die vor der Veräußerung eingetreten sind,

e) eine Bestätigung, dass das Leitungsorgan die Veräußerung der Unternehmen oder Geschäftsbereiche genehmigt hat, und das Datum dieser Genehmigung,

f) eine Analyse darüber, wie sich die Veräußerung der Unternehmen oder Geschäftsbereiche auf die Struktur des operationellen Risikomanagements des Instituts auswirkt,

g) alle zusätzlichen Unterlagen oder Informationen, die belegen, dass das veräußerte Unternehmen oder die veräußerten Geschäftsbereiche für das Risikoprofil des Instituts nicht mehr als relevant erachtet werden.

(3) Die Institute reichen ihren vollständigen Antrag auf Erlaubnis nach Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mindestens 90 Tage vor dem geplanten Datum der Anpassung des Geschäftsindikators bei der jeweils zuständigen Behörde ein.

(4) Die betreffende zuständige Behörde beantwortet einen Antrag auf Erlaubnis nach Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 schriftlich innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zur Begründung dieses Antrags.

Artikel 20

Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, Beträge im Zusammenhang mit veräußerten Unternehmen oder Geschäftsbereichen, bei denen die Auswirkungen der Veräußerungen gering sind, vom Geschäftsindikator auszunehmen

(1) Wird ein Antrag nach Artikel 19 Absatz 2 gestellt, so gilt die Erlaubnis nach Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als erteilt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Summe der Nettobetriebserträge (NOI) der veräußerten Unternehmen oder Geschäftsbereiche während eines Geschäftsjahres macht nicht mehr als 5 % der NOI des veräußernden Instituts während desselben Geschäftsjahres aus,

b) die zuständige Behörde erhebt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, die einen Antrag auf Erlaubnis eines Instituts stützen, keine schriftlichen Einwände gegen den Antrag.

(2) Die Institute nehmen die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Berechnung am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unter Verwendung der Nettobetriebserträge der veräußerten Unternehmen oder Geschäftsbereiche und des veräußernden Instituts vor.

Artikel 21

Berechnung der Geschäftsindikatoranpassungen im Falle einer Veräußerung

Institute, denen die in den Artikeln 19 bzw. 20 genannte Erlaubnis erteilt wurde, können gegebenenfalls die Beträge des Geschäftsindikators in Bezug auf die veräußerten Unternehmen oder Geschäftsbereiche für die letzten drei Geschäftsjahre auf der Grundlage der geprüften Abschlüsse dieser Unternehmen oder der Finanzinformationen, die für die endgültige Bewertung dieser Geschäftsbereiche verwendet wurden, ausschließen.

Artikel 22

Zeitpunkt der Geschäftsindikatoranpassungen im Falle einer Veräußerung

Institute, denen die in den Artikeln 19 bzw. 20 genannte Erlaubnis erteilt wurde, können ihren Geschäftsindikator gemäß Artikel 21 anpassen. Diese Institute melden die überarbeiteten Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko zum folgenden in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 festgelegten Meldestichtag.

TEIL II

TAXONOMIE DER DURCH OPERATIONELLE RISIKEN BEDINGTEN VERLUSTE, BEDINGUNGEN, UNTER DENEN DIE BERECHNUNG DES DURCH OPERATIONELLE RISIKEN BEDINGTEN JÄHRLICHEN VERLUSTS ALS „ÜBERMÄSSIGE BELASTUNG“ ANGESEHEN WERDEN KANN, BERECHNUNG DES VERLUSTDATENSATZES UND ANPASSUNGEN DIESES VERLUSTDATENSATZES

TITEL I

TAXONOMIE DER DURCH OPERATIONELLE RISIKEN BEDINGTEN VERLUSTE

Artikel 23

Einstufung von Verlustereignissen

(1) Für die Zwecke von Artikel 317 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ordnen die Institute jedes Verlustereignis gemäß Artikel 24 der vorliegenden Verordnung einer einzigen Ereignisart der Stufe 1 und gemäß den Artikeln 25 bis 31 der vorliegenden Verordnung einer einzigen Kategorie der Stufe 2 zu. Fällt ein Verlustereignis unter mehrere Ereignisarten der Stufe 1 oder mehrere Kategorien der Stufe 2, so ordnen die Institute dieses Ereignis der relevantesten Ereignisart der Stufe 1 oder der relevantesten Kategorie der Stufe 2 zu.

(2) Die Institute ordnen jedem Verlustereignis alle anwendbaren Attribute gemäß Artikel 32 zu.

(3) Die Institute berücksichtigen im Verlustdatensatz keine Verluste, die binnen fünf Arbeitstagen vollständig zurückfließen. Erfolgt der Rückfluss teilweise, so berücksichtigen die Institute in dem in Artikel 318 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bruttoverlust nur den Teil des Verlusts, der nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückfließt.

(4) Die Institute betrachten Verluste aufgrund von Gerichtsverfahren und Vergleichen, einschließlich angeordneter gerichtlicher Vergleiche und außergerichtlicher Streitigkeiten und Vergleiche als Verlustereignisse aufgrund gerichtlicher Verfahren.

Artikel 24

Einstufung in Stufe 1

Die Institute stufen jedes Verlustereignis in eine der folgenden Ereignisarten der Stufe 1 ein:

Einstufung in Ereignisart der Stufe 1	Beschreibung	Laufende Nummer
Interner Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, mit Ausnahme von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit, unter Beteiligung mindestens einer internen Partei (d. h. einer Partei mit einer direkten Beziehung zum Institut oder für die das Institut gesamtschuldnerisch haftet), einschließlich der Fälle, bei denen die interne Partei in Absprache mit externen Parteien handelt.	1.
Externer Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen zur Täuschung und Veruntreuung von Vermögensgegenständen, die von einer externen Partei ohne Beteiligung einer internen Partei begangen wurden.	2.
Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz	Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheitsschutz- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstoßen, Verluste aufgrund von Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung, Verluste aufgrund von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit von Beschäftigten.	3.
Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken	Verluste mit Ausnahme von Betrug aufgrund einer Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen), aufgrund der Geschäftspraktiken oder aufgrund der Art oder Struktur eines Produkts.	4.
Schäden an Sachvermögenswerten	Verluste aufgrund von Verlusten oder Schäden an Sachvermögenswerten, Mitarbeitenden oder mit dem Institut verbundenen Personen, öffentlichen Vermögenswerten oder nicht verbundenen Personen, für die das Institut haftet, aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen Ereignissen, einschließlich Unfällen, vorsätzlicher Schädigung, Krieg, ziviler Unruhen und Terrorismus.	5.
Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle	Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen.	6.
Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement	Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement, Verluste aus Beziehungen zu Geschäftspartnern, Lieferanten, Aufsichts- und Steuerbehörden.	7.

Artikel 25

Einstufung in Stufe 2 der Ereignisart der Stufe 1 „Interner Betrug“

Die Institute stufen jedes gemäß Artikel 24 als „Interner Betrug“ eingestufte Verlustereignis in eine der folgenden Kategorien der Stufe 2 ein:

Einstufung in Stufe 2 von „Interner Betrug“	Beschreibung	Laufende Nummer
Bestechung und Korruption	Bestechung oder Korruption durch eine interne Partei des Instituts.	1.1
Interner Betrug zum Nachteil des Instituts	Betrug, der von einer internen Partei zulasten des Instituts begangen wurde. Diese Kategorie umfasst den Diebstahl oder die Manipulation von Daten und unseriöse Handelsereignisse, einschließlich solcher, die durch Insider-Geschäfte und die Manipulation von Positionen, Risiken und Gewinn- und Verlustrechnungen begangen werden.	1.2
Interner Betrug zum Nachteil anderer Interessenträger	Betrug, der von einer internen Partei zulasten externer Parteien des Instituts, einschließlich Kunden und Dritten, begangen wurde. Diese Kategorie umfasst den Diebstahl oder die Manipulation von Daten und unseriöse Handelsereignisse, einschließlich solcher, die durch Insider-Geschäfte und die Manipulation von Positionen, Risiken und Gewinn- und Verlustrechnungen begangen werden.	1.3

Artikel 26

Einstufung in Stufe 2 der Ereignisart der Stufe 1 „Externer Betrug“

Die Institute stufen jedes gemäß Artikel 24 als „Externer Betrug“ eingestufte Verlustereignis in eine der folgenden Kategorien der Stufe 2 ein:

Einstufung in Stufe 2 von „Externer Betrug“	Beschreibung	Laufende Nummer
Von Kunden des Instituts begangener Betrug	Betrügerische Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit Datendiebstahl oder Datenmanipulation stehen und von einem Kunden des Instituts begangen wurden, auch in Absprache mit einer anderen Person.	2.1
Nicht von Kunden des Instituts begangener Betrug	Betrügerische Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit Datendiebstahl oder Datenmanipulation stehen und nicht von einem Kunden des Instituts begangen wurden, einschließlich durch die Identität einer anderen unwissenden Person.	2.2
Datendiebstahl und -manipulation	Daten, die durch jegliche Mittel, einschließlich Cyberangriffe, aus Banksystemen gestohlen oder darin böswillig manipuliert wurden. Dies umfasst alle Arten von Daten, z. B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten und die geschützten Daten des Instituts.	2.3
Raub, Einbruch und Diebstahl von Sachvermögenswerten	Raub, Einbruch und Diebstahl von Sachvermögenswerten durch Dritte.	2.4

Artikel 27

Einstufung in Stufe 2 der Ereignisart der Stufe 1 „Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz“

Die Institute stufen jedes gemäß Artikel 24 als „Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz“ eingestufte Verlustereignis in eine der folgenden Kategorien der Stufe 2 ein:

Einstufung in Stufe 2 von „Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz“	Beschreibung	Laufende Nummer
Unzureichende Beschäftigungspraxis	Verluste aufgrund von Verstößen gegen arbeitsrechtliche Vorschriften oder aufsichtsrechtliche Anforderungen (einschließlich tatsächlicher oder vermeintlicher Misshandlungen von Beschäftigten, die auf einen aufsichtsrechtlichen Verstoß wie ungerechtfertigte Entlassung, Belästigung zurückzuführen sind), unwirksamen Beschäftigungsverhältnissen (einschließlich Arbeitskampfmaßnahmen wie Streiks, gerichtlicher Streitigkeiten und unwirksamen Managements der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitnehmergruppen) sowie Diversitäts- und Diskriminierungsvorfällen mit Beschäftigten.	3.1
Unzureichende Sicherheit am Arbeitsplatz	Verluste aufgrund unwirksamer Sicherheit am Arbeitsplatz und von Verstößen gegen die Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten.	3.2

Artikel 28

Einstufung in Stufe 2 der Ereignisart der Stufe 1 „Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken“

Die Institute stufen jedes gemäß Artikel 24 als „Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken“ eingestufte Verlustereignis in eine der folgenden Kategorien der Stufe 2 ein:

Einstufung in Stufe 2 von „Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken“	Beschreibung	Laufende Nummer
Falscher Umgang mit Kunden/ Nichterfüllung von Pflichten gegenüber Kunden	Unpassendes Verhalten gegenüber Kunden und tatsächliche oder potenzielle Nichteinhaltung der Pflichten gegenüber Kunden.	4.1
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten/ unsachgemäße Handhabung der Vertraulichkeit	Unangemessene Offenlegung oder Missbrauch vertraulicher Informationen.	4.2
Unangemessene Marktpraktiken, Kartell/Wettbewerb	Ausübung von Geschäftstätigkeiten, die gegen Handelsregeln und -standards verstoßen, einschließlich aller Arten von Marktmissbrauch und -manipulation Verstöße gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht, bei denen das Institut nicht im bestmöglichen Interesse seiner Kunden handelt.	4.3
Unangemessener Vertrieb und unangemessenes Marketing, einschließlich Versäumnissen beim Vertriebsservice	Unangemessene/unzureichende Vertriebsmittel für Waren und Dienstleistungen und unangemessene/fehlerhafte Direktmarketingpraktiken Versäumnisse beim Vertriebsservice umfassen fehlenden Service vor dem Kauf und fehlenden Service nach dem Kauf. Versäumnisse vor dem Verkauf sind unzureichende/unangemessene Dienstleistungen an Kunden vor dem Verkauf, einschließlich missbräuchlicher Verkäufe und unzureichender Beratung. Versäumnisse nach dem Verkauf bezieht sich auf unzureichende/ unangemessene Dienstleistungen für Kunden nach dem Kauf, einschließlich des Versäumnisses, auf Beschwerden der Kunden über schlechten Verkaufsservice innerhalb der von der Aufsichtsbehörde definierten Zeitrahmen zu reagieren.	4.4

Einstufung in Stufe 2 von „Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken“	Beschreibung	Laufende Nummer
Finanzkriminalität	Das Risiko von Geldwäsche, Versäumnissen im Zusammenhang mit dem Know-Your-Customer-Verfahren (KYC) und Verstößen gegen Sanktionen. Diese Kategorie umfasst: a) Nichteinhaltung der durch Sanktionen auferlegten Beschränkungen, einschließlich durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse aufgrund fehlerhafter Transaktionen, an denen sanktionierte Länder beteiligt sind; b) Beteiligung an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich Versäumnissen im KYC-Prozess.	4.5
Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen, die nicht ausdrücklich anderen Ereignisarten oder Kategorien zugeordnet sind	Verstoß gegen rechtliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen, die spezifisch anderen Ereignisarten oder Kategorien zugewiesen sind, einschließlich der rechtlichen Verpflichtungen des Instituts und der von Regulierungs- und Steuerbehörden auferlegten Verpflichtungen. Diese Kategorie umfasst: a) Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung, Lizenz, Zertifizierung oder Registrierung, b) Steuerhinterziehung. Wird eine Steuerhinterziehung begangen, um bewusst gegen die Steuervorschriften zu verstoßen, ordnen die Institute das Verlustereignis dem Ereignis 1.3 zu.	4.6
Unangemessenes Produkt- und Dienstleistungsdesign	Mängel bei der Konzeption von Produkten oder Dienstleistungen, die sich an Kunden richten, sodass die Konzeption eines Produkts/einer Dienstleistung nicht den Bedürfnissen des Kunden entspricht.	4.7
Modellmethodik	Verluste aufgrund von Fehlern im Modell selbst, einschließlich der Modellgestaltung, falscher Formeln, Methoden und zugrunde liegender Annahmen. Wenn Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) Bestandteile des Modells sind, könnte ein Fehler aufgrund dieser Technologie in den Anwendungsbereich des Modellrisikos fallen.	4.8

Artikel 29

Einstufung in Stufe 2 der Ereignisart „Schäden an Sachvermögenswerten“ der Stufe 1

Die Institute stufen jedes gemäß Artikel 24 als „Schäden an Sachvermögenswerten“ eingestufte Verlustereignis in eine der folgenden Kategorien der Stufe 2 ein:

Einstufung in Stufe 2 von „Schäden an Sachvermögenswerten“	Beschreibung	Laufende Nummer
Naturkatastrophen	Verluste aufgrund von Naturkatastrophen, einschließlich Pandemieereignissen.	5.1
Sonstige externe Ereignisse	Verluste aufgrund anderer Ereignisse wie Unfälle, vorsätzliche Beschädigung, Krieg, zivile Unruhen, Aufruhr und Terrorismus. Störungen des Geschäftsbetriebs, einschließlich solcher, die sich aus der Verfügbarkeit von Arbeitskräften ergeben, werden in dieser Kategorie nicht aufgeführt.	5.2

Artikel 30

Einstufung in Stufe 2 der Ereignisart der Stufe 1 „Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle“

Die Institute stufen jedes gemäß Artikel 24 als „Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle“ eingestufte Verlustereignis in eine der folgenden Kategorien der Stufe 2 ein:

Einstufung in Stufe 2 von „Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle“	Beschreibung	Laufende Nummer
Infrastruktur- und Systemausfall	Infrastruktur- und Systemausfall aufgrund von Ausfällen interner Anwendungen, Ausfällen von internen Netzen, Informationssystemen und Support, Ausfällen bei Versorgern und beim externen Support, Ausfällen der Infrastruktur, Ausfällen bei IKT-Veränderungsprogrammen.	6.1
Geschäftsunterbrechung	Geschäftsunterbrechung aufgrund der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und Arbeitsplätzen.	6.2

Artikel 31

Einstufung in Stufe 2 der Ereignisart der Stufe 1 „Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement“

Die Institute stufen jedes gemäß Artikel 24 als „Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement“ eingestufte Verlustereignis in eine der folgenden Kategorien der Stufe 2 ein:

Einstufung in Stufe 2 von „Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement“	Beschreibung	Laufende Nummer
Verarbeitungs-/ Ausführungsfehler	Fehler bei der korrekten oder angemessenen Abwicklung, Überwachung und Ausführung von Transaktionen (einschließlich Eingabefehlern („Fat Finger“) oder anderer Prozesse (einschließlich Veränderungsprogrammen, die sich von denen der IKT unterscheiden).	7.1
Versäumnisse bei der Verwaltung von Kundenkonten	Unzureichende Verwaltung des Kundenportfolios/der Anlagen, einschließlich des nicht genehmigten Zugangs zu Konten, falscher Kundendaten (Verluste erlitten), fahrlässiger Verluste oder Schäden an Kundenvermögen.	7.2
Versäumnisse bei Rechten/Pflichten	Nichteinhaltung der geeigneten Vorgehensweise im Umgang mit rechtlichen Verfahren. Mangelhafte Verwaltung vertraglicher und außervertraglicher Rechte/Verpflichtungen. Diese Kategorie umfasst alle Ausführungsfehler im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren und Prozessen, auch bei der Berichterstattung an externe Parteien wie Steuer- und Aufsichtsbehörden. Verstöße gegen die rechtlichen Verpflichtungen der Organisation, Rechtsstreitigkeiten und Prozesse fallen nicht darunter.	7.3
Erfassung und Verarbeitung von Daten	Versäumnis, Daten, einschließlich aller Arten von Daten, z. B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten und geschützte Daten der Organisation, angemessen zu verwalten und zu pflegen, unter Ausschluss von Verstößen gegen den Datenschutz und unsachgemäßer Handhabung der Vertraulichkeit.	7.4
Umsetzung und Nutzung von Modellen	Fehlerhafte Umsetzung eines Modells, auch wenn dieses Modell möglicherweise richtig ist. Verwendung eines Modells in einem falschen Kontext, auch wenn dieses Modell möglicherweise richtig ist und korrekt umgesetzt wird.	7.5

Artikel 32

Attribute

(1) Die Institute ordnen jedem Verlustereignis alle anwendbaren der folgenden Attribute zu:

Attribute	Beschreibung
Rechtsrisiko — Fehlverhalten	Im Sinne von Artikel 4 Nummer 52a Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Rechtsrisiko — außer Fehlverhalten	Im Sinne von Artikel 4 Nummer 52a Buchstaben a, b, c, e, f und g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Modellrisiko	Im Sinne von Artikel 4 Nummer 52b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
IKT-Risiko — nicht in Verbindung mit Cybervorfällen	Im Sinne von Artikel 4 Nummer 52c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausgenommen Verluste aus Cyberangriffen.
IKT-Risiko — in Verbindung mit Cybervorfällen	Verluste durch Cyberangriffe im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2022/2554.
Kreditrisiko (sofern nicht in den kreditrisikogewichteten Aktiva enthalten)	Durch operationelle Risiken bedingte Verluste im Zusammenhang mit Kreditforderungen, einschließlich Kreditbetrug (vom Kunden auf eigene Rechnung oder von einem Dritten durch Identitätsdiebstahl begangen), nicht durchsetzbare Kreditverträge oder Ausfälle von Sicherheiten, die nicht beglichen wurden und nicht im risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden.
Marktrisiko	Die folgenden Ereignisse und die damit verbundenen Verluste werden als operationelles Risiko im Zusammenhang mit Finanztransaktionen und Marktrisiken eingestuft: a) Ereignisse aufgrund von operationellen Fehlern und Fehlern bei der Dateneingabe wie: i) Fehler und Mängel bei der Einführung oder Ausführung von Aufträgen, ii) Datenverluste oder Missverständnisse beim Datenfluss zwischen den Abteilungen des Instituts, iii) Fehler bei der Einstufung, iv) falsche Spezifikationen von Geschäften im Termsheet, darunter Fehler im Zusammenhang mit Transaktionsbeträgen, Fälligkeiten und finanziellen Aspekten, b) Ereignisse aufgrund von Mängeln bei internen Kontrollen wie: i) Mängel bei der ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrags, um im Falle nachteiliger Preisschwankungen eine Marktstellung glatt zu stellen, ii) nicht genehmigte Positionen, die über die zugewiesenen Grenzen hinausgehen, im Zusammenhang mit allen Arten von Risiken, c) Ereignisse aufgrund unzureichender Datenqualität und mangelnder Verfügbarkeit eines IT-Umfelds, z. B. technische Defizite beim Zugang zum Markt, wodurch der Abschluss von Verträgen verhindert wird.
Drittparteienrisiko	Verluste, die einem Institut im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstleistungen entstehen können, die von externen Dienstleistern oder Unterauftragnehmern dieses Dienstleisters erbracht werden, auch durch Auslagerungsvereinbarungen. Zu diesen Verlusten gehören Verluste aufgrund von Versäumnissen bei der angemessenen Verwaltung von Beziehungen zu Dritten und zu Risiken, einschließlich der Entwicklung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Rahmens für die Kontrolle externer Parteien (einschließlich der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Auswahl von externen Dienstleistern, laufende Überwachung) oder der Festlegung und Umsetzung angemessener Vertragsmodelle/ Leistungsvereinbarungen.

Attribute	Beschreibung
Umwelt, Sozial- und Governance-Risiken	Verluste, die aus Umwelt-, physischen und Transitionsrisiken im Sinne von Artikel 4 Nummern 52e, 52f und 52g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entstehen können. Verluste, die aus Sozial- und Governance-Risiken im Sinne von Artikel 4 Nummern 52h und 52i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entstehen können.
Risiko der Grünfärberei	Der Anwendungsbereich umfasst das Risiko der Grünfärberei in Bezug auf die Verluste, die sich aus Praktiken ergeben, bei denen nachhaltigkeitsbezogene Bekanntmachungen, Erklärungen, Handlungen oder Mitteilungen das zugrunde liegende Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens, eines Finanzprodukts oder einer Finanzdienstleistung nicht klar und fair widerspiegeln. Diese Praktiken können für Verbraucher, Anleger oder andere Marktteilnehmer irreführend sein.
Geschäftsfortführung	Versäumnis, einen angemessenen Rahmen für das Geschäftsfortführungsmanagement und das Ereignismanagement bereitzustellen und aufrechtzuerhalten (einschließlich der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) 2022/2554 und in den Artikeln 24, 25 und 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1774 ([1]) der Kommission genannten Aspekte der IKT-Geschäftsfortführung und der IKT-Wiederherstellung und -Reaktion), einschließlich unzureichender Geschäftsfortführungspläne.
Privatkundengeschäft (einschließlich Bank- und Wertpapierprovisionsgeschäft)	Operationelle Ereignisse und Verluste im Zusammenhang mit Kleinanlegern, einschließlich: a) natürliche Personen, b) KMU (kleine und mittlere Unternehmen) im Sinne von Artikel 5 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Liste der Geschäftsbereiche für dieses Attribut umfasst: a) Privatkundengeschäft: Kredit- und Einlagengeschäft, Zahlungsverkehrs- und Sparkonten, Geldautomatendienstleistungen, Bankdienstleistungen, Finanzierungsleasing, Garantien und Verpflichtungen, Treuhand- und Nachlassangelegenheiten, Anlageberatung, Kartendienstleistungen (Debit- und Kreditkarten, Händler-, Geschäfts- und Firmenkarten, Eigenmarken), b) Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage) Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen, Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.
Handel (Trading und Sales)	Operationelle Ereignisse und Verluste im Zusammenhang mit Geschäftsbereichen wie durchlaufendes Geschäft und Vertrieb, Maklertätigkeit, Market-Making, Treasury, Positionsübernahme und von Handelstischen im Sinne von Artikel 4 Nummer 144 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwaltete Eigenpositionen. Die Liste der Produkte für dieses Attribut umfasst: a) Aktien: Aktienportfolios und -indizes, b) festverzinsliche Wertpapiere und Handel mit Schuldtiteln, c) Devisen, d) Rohstoffe und Energieerzeugnisse, e) Geldmarkt, Finanzierung, Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, f) Derivate.
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	Operationelle Ereignisse und Verluste im Zusammenhang mit Geschäftsbereichen wie Kreditvergabe und Einlagen, Garantien, Leasing und Factoring, Handelsfinanzierung, Projektfinanzierung, Immobilien.
Sonstige Geschäftsfelder (einschließlich Unternehmensfinanzierung, Zahlung und Abrechnung, Vermögensverwaltung, Agenturdienstleistungen, Unternehmensposten)	Dieses Attribut umfasst die verbleibenden operationellen Ereignisse und Verluste im Zusammenhang mit anderen als den in den Attributen „Privatkundengeschäft“, „Handel“ und „Firmenkundengeschäft“ genannten Geschäftsbereichen, einschließlich der Folgenden: a) Unternehmensfinanzierung/-beratung: Fusionen und Erwerbe, Übernahmegarantien, Privatisierungen, Verbriefungen, Börsengänge und Privatplatzierungen, Beratungsdienste, kommunale und staatliche Finanzen, Geschäftsbankgeschäft,

Attribute	Beschreibung
	b) Zahlungsverkehr und Verrechnung für externe Kunden: Zahlungen und Einziehungen, Geldtransfers, Bargeld- und Wertpapierclearing und -abwicklung, Zahlungs- und Abwicklungsverluste im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten eines Instituts werden in das betroffene Geschäftsfeld einbezogen, c) Agenturdienstleistungen für Rechnung von Kunden: Verwahrungsdienste (Treuhanddienstleistungen, Hinterlegungsscheine, Kapitalmaßnahmen usw.), Treuhandgesellschaften und Agenturen (Emittenten und Zahlstellen), d) Vermögensverwaltung: diskretionäre und nichtdiskretionäre Fondsverwaltung, einschließlich Portfolioverwaltung (gepoolt, getrennt, Privatkunden, institutionell, geschlossen, offen, Private Equity), e) Unternehmensposten: bei Posten ausschließlich auf Unternehmensebene, einschließlich solcher, die das Leitungsorgan betreffen, bei fehlerhaften Abschlüssen oder anderen Ereignissen, die nur in der Unternehmenszentrale kategorisiert werden können.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/1774 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens (ABl. L, 2024/1774, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1774/oj).

(2) Abweichend von Absatz 1 ordnen die Institute jedem Verlustereignis mindestens ein Attribut aus „Privatkundengeschäft (einschließlich Bank- und Wertpapierprovisionsgeschäft)“, „Handel“, „Firmenkundengeschäft“ und „Sonstige Geschäftsfelder (einschließlich Unternehmensfinanzierung, Zahlungsverkehr und Abrechnung, Vermögensverwaltung, Agenturdienstleistungen, Unternehmensposten)“ zu.

(3) Abweichend von Absatz 1 ordnen die Institute die Attribute „Rechtsrisiko — Fehlverhalten“, „Rechtsrisiko — außer Fehlverhalten“ und „Modellrisiko“ den Ereignisarten der Stufe 1 und den Kategorien der Stufe 2 gemäß dem Anhang zu.

Artikel 33

Rückwirkende Anwendung des Verlustdatensatzes

(1) Die Institute ordnen die Verlustereignisse ab dem 1. Januar 2016 gemäß Artikel 24 den entsprechenden Ereignisarten der Stufe 1 zu.

(2) Die Institute können Verlustereignisse gemäß den Artikeln 25 bis 31 ab dem 1. Januar 2025 den entsprechenden Kategorien der Stufe 2 zuordnen.

(3) Die Institute können Verlustereignisse gemäß Artikel 32 mindestens ab dem 1. Januar 2025 Attribute zuordnen.

TITEL II

BEDINGUNGEN, UNTER DENEN DIE BERECHNUNG DES DURCH OPERATIONELLE RISIKEN BEDINGTEN JÄHRLICHEN VERLUSTS ALS „ÜBERMÄSSIGE BELASTUNG“ ANZUSEHEN IST

Artikel 34

Fusionen und Erwerbe

(1) Für die Zwecke des Artikels 316 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt die Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten Verlusts für einen Zeitraum von bis zu drei Geschäftsjahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die Fusion oder der Erwerb wirksam wird, als mit übermäßiger Belastung verbunden, wenn der Geschäftsindikator eines Instituts aufgrund dieser Fusion oder dieses Erwerbs mindestens 750 Mio. EUR, aber höchstens 1 Mrd. EUR beträgt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum wird auf bis zu zwei Geschäftsjahre nach dem rechtlichen Abschluss der Fusion oder des Erwerbs verkürzt, wenn mindestens eines, aber nicht alle der an der Fusion oder dem Erwerb beteiligten Institute den durch operationelle Risiken bedingten Verlust im Jahr vor dem Vorgang berechnet hat.

(3) Haben alle an der Fusion oder dem Erwerb beteiligten Institute den durch operationelle Risiken bedingten Verlust im Jahr vor dem Vorgang berechnet, so gilt die Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten Verlusts des Instituts, der sich aus der Fusion oder dem Erwerb ergibt, nicht als übermäßige Belastung.

Artikel 35

Geschäftsindikator vorübergehend mindestens 750 Mio. EUR und höchstens 1 Mrd. EUR

Für die Zwecke des Artikels 316 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt die Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten Verlusts für Institute, deren Geschäftsindikator mindestens 750 Mio. EUR, aber höchstens 1 Mrd. EUR beträgt, für höchstens vier aufeinanderfolgende Meldestichtage oder für höchstens acht Meldestichtage in den vorangegangenen zwanzig Meldestichtagen als übermäßige Belastung.

Artikel 36

Brückeninstitut im Sinne des Artikels 40 der Richtlinie 2014/59/EU

Für die Zwecke von Artikel 316 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt die Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten Verlusts Risiken als übermäßige Belastung für Brückeninstitute im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]).

TITEL III

ANPASSUNGEN DES VERLUSTDATENSATZES NACH EINBEZIEHUNG VON VERLUSTEN AUS FUSIONIERTEN ODER ERWORBENEN UNTERNEHMEN ODER GESCHÄFTSBEREICHEN

Artikel 37

Anpassungen des Verlustdatensatzes im Zusammenhang mit der Berechnung von Verlusten und der Risikotaxonomie

Die Institute erfassen Verluste aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen im Verlustdatensatz des meldenden Instituts mit den zur Einhaltung der Artikel 317 und 318 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Anpassungen.

([5]) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj).

Artikel 38

Anpassungen des Verlustdatensatzes aufgrund von Währungsdifferenzen

Unterscheidet sich die Währung der fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereiche von der Währung des erwerbenden Instituts, so nehmen die Institute Verluste aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen in den Verlustdatensatz auf, wobei sie für jedes Zehnjahresfenster den am Ende des betreffenden Jahres im Abschluss des Instituts verwendeten Wechselkurs anwenden.

Artikel 39

Berechnung der Verluste, wenn das erwerbende oder fusionierende Institut nicht in der Lage ist, den Verlustdatensatz des erworbenen oder fusionierten Instituts oder der erworbenen oder fusionierten Geschäftsbereiche unverzüglich zu integrieren

(1) Wenn die fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereiche keinen Verlustdatensatz erstellt oder aufrechterhalten haben, weil sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 317 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, kann das erwerbende Institut zur Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts gemäß Artikel 316 der genannten Verordnung die folgende Formel verwenden:

$$\text{Durch operationelle Risiken bedingter jährlicher Verlust} = \frac{\textit{Gemeldete Verluste}}{\textit{Deckung der gemeldeten Verluste}}$$

Dabei gilt:

gemeldete Verluste = der durch operationelle Risiken bedingte jährliche Verlust der Unternehmen oder Geschäftsbereiche, die in der Lage sind, den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust zu melden,

$$\text{Deckung der gemeldeten Verluste} = \frac{\textit{Geschäftsindikator der Unternehmen oder Geschäftsbereiche, die den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust melden können}}{\textit{Geschäftsindikator des Instituts}},$$

Geschäftsindikator des Instituts = Geschäftsindikator, der sich aus der Konsolidierung des erwerbenden Instituts einschließlich der erworbenen oder fusionierten Unternehmen oder Geschäftsbereiche ergibt.

(2) Das erwerbende Institut kann die in Absatz 1 genannte Formel verwenden, um den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust für bis zu zehn Geschäftsjahre vor dem rechtlichen Abschluss des Erwerbs oder der Fusion zu berechnen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das erwerbende Institut in Fällen, in denen die fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereiche in den Anwendungsbereich von Artikel 317 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, das erwerbende Institut jedoch nicht in der Lage ist, seinen Verlustdatensatz unverzüglich anzupassen, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegte Formel zur Berechnung des durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlusts nach Artikel 316 der genannten Verordnung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach dem rechtlichen Abschluss des Erwerbs oder der Fusion verwenden.

(4) Ist das erwerbende Institut nicht in der Lage, den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust für einen Teil oder die Gesamtheit des erworbenen oder fusionierten Instituts oder der erworbenen oder fusionierten Geschäftsbereiche gemäß der Zuordnung historischer Verlustdaten nach Artikel 317 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unverzüglich zuzuweisen, so weist das erwerbende Institut für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach dem rechtlichen Abschluss des Erwerbs oder der Fusion Verluste entsprechend der Verlustverteilung im meldenden Institut zu.

TEIL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Attribute	Zuordnung zu Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2
Rechtsrisiko — Fehlverhalten	1. Verlustereignissen, die in die folgenden Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 eingestuft sind, wird stets das Attribut „Rechtsrisiko — Fehlverhalten“ zugeordnet: 1.1, 1.2, 1.3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8 2. Verlustereignissen, die in andere Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 eingestuft sind als die unter Nummer 1 genannten, wird nicht das Attribut „Rechtsrisiko — Fehlverhalten“ zugeordnet.
Rechtsrisiko — außer Fehlverhalten	3. Verlustereignissen, die in die folgenden Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 eingestuft sind, kann das Attribut „Rechtsrisiko — außer Fehlverhalten“ zugeordnet werden: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 4. Verlustereignissen, die in andere Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 eingestuft sind als die unter Nummer 3 genannten, wird nicht das Attribut „Rechtsrisiko — außer Fehlverhalten“ zugeordnet.
Modellrisiko	5. Verlustereignissen, die in die folgenden Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 eingestuft sind, wird stets das Attribut „Modellrisiko“ zugeordnet: 4.8, 7.5 6. Verlustereignissen der folgenden Ereignisart der Stufe 1 und der folgenden Kategorie der Stufe 2 kann das Attribut „Modellrisiko“ zugeordnet werden: 7.4 7. Verlustereignissen, die in andere Ereignisarten der Stufe 1 und Kategorien der Stufe 2 eingestuft sind als die unter den Nummern 5 und 6 genannten, wird nicht das Attribut „Modellrisiko“ zugeordnet.